



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 44 vom 4. November 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

## NACHRU F

Die Kreisklinik Günzburg trauert um ihre ehemalige Mitarbeiterin

### **Edeltraut Fabjancic**

die im Alter von 69 Jahren verstorben ist.

Frau Fabjancic war über 26 Jahre als Arzthelferin in der Endoskopie-  
abteilung unserer Klinik tätig.

Ihr Pflichtbewusstsein sowie ihr freundliches und hilfsbereites Wesen  
waren bei den Vorgesetzten und Mitarbeitern gleichermaßen geschätzt.  
Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

### **Kreisklinik Günzburg**

Stefan Starke  
Vorstand

Peter Mößle  
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
[„https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt“](https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt) abgerufen werden.

## NACHRUF

Der Landkreis Günzburg trauert um

### Frau Herta Bauer

Die Verstorbene war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 1996 mehr als 12 Jahre im Isabella-Braun-Heim in Jettingen als Pflegehelferin tätig.

Ihre freundliche, hilfsbereite und nette Art wurde von allen sehr geschätzt. Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Günzburg, 04. November 2022**

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

Claudia Neugebauer  
Stellv. Werkleitung

Benjamin Zimmermann  
Personalratsvorsitzender

---

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
146	Stellenausschreibung	179
147	Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung überwiegend flüssiger organischer Peroxide durch die Fa. Arkema GmbH, Denzinger Straße 7, 89312 Günzburg in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, Fln-Nr. 282 Gmk. Wasserburg Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 18. Oktober 2022, Nr. 43 Az. 1711.0	179
148	Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang Satzung vom 29.07.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 06.05.2015 vom 29.07.2016 und 11.10.2018	180
149	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen Satzung vom 29.07.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 und 11.10.2018	180

Nr. 146

## Stellenausschreibung

Der **Landkreis Günzburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils in Vollzeit

- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für den **Bereich „Fachadministration Prosoz 14 Plus“** in der **Abteilung „Jugend, Familie und Bildung“**
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für die **Leistungsberatung** im **Bereich SGB II, SGB XII und Wohngeld**
- zwei **Sachbearbeiter** (m/w/d) für die **„Wohngeldstelle“**
- einen **Mitarbeiter** (m/w/d) für den **Bereich „Gartenkultur und Landespflege“**

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite [www.landkreis-guenzburg.de](http://www.landkreis-guenzburg.de) unter der Rubrik „Stellenangebote“.

Az. 0370

Günzburg, 27.10.2022

---

Nr. 147

## **Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung überwiegend flüssiger organischer Peroxide durch die Fa. Arkema GmbH, Denzinger Straße 7, 89312 Günzburg in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, FlN-Nr. 282 Gmk. Wasserburg Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 18. Oktober 2022, Nr. 43 Az. 1711.0**

Gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -analog- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Arkema GmbH hat mit Schreiben vom 19.09.2022 beim Landratsamt Günzburg die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung überwiegend flüssiger organischer Peroxide nach § 15 Abs. 2a BImSchG angezeigt. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Bislang wurde Liquitainer 1 für die Pufferung von sulfathaltigem Abwasser verwendet und Liquitainer 7 war bereits als Rückhaltebecken für „out-of-spec-Abwasser“ genehmigt.

Es ist nun vorgesehen, das Abwasser, das nicht den Einleitbedingungen entspricht (sog. „out-of-spec-Abwasser“), zukünftig in Liquitainer einzuleiten. Dieses „out-of-spec-Abwasser“ soll neu in dem Liquitainer 1 (Geb. 2a) und in Liquitainer 7 (Geb. 2b) zwischengepuffert werden. Nach entsprechender Nachbehandlung soll dieses Abwasser wieder der Abwasseranlage zugeführt werden.

Es werden die gleichen Verfahren und die gleichen Stoffe wie im Bestand eingesetzt. Durch die geplante Änderung ergeben sich keine signifikanten räumlichen Änderungen und durch die bereits gehandhabten Abwässer, ergeben sich keine anderen/räumlichen Gefahrenmomente.

Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG. Der Liquitainer 1 stellt ein weiteres sicherheitsrelevantes Anlagenteil dar.

Im Rahmen der Anzeige hatte das Landratsamt Günzburg gemäß § 15 Abs. 2a in Verbindung mit § 16a BImSchG binnen 2 Monaten nach Eingang der Anzeige bzw. der dafür erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die störfallrelevante Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung ist erforderlich, sofern durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits nach § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedarf. Dies ist nach der fachlichen Beurteilung durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Günzburg nicht der Fall.

Die Feststellung wird hiermit in analoger Anwendung des § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Die betreffenden Unterlagen können auf Antrag beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich 43 – Immissionsschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg eingesehen werden.

Günzburg, den 18.10.2022

Landratsamt Günzburg

Holzinger  
Regierungsrätin

---

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 148

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang Satzung vom 29.07.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 06.05.2015 vom 29.07.2016 und 11.10.2018**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 06.05.2015 vom 29.07.2016 und 11.10.2018

#### **§ 1**

##### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,73 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,23 €. |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,65 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,79 €. |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,08 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 0,44 €. |

#### **§ 2**

##### **§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 3**

##### **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung**

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Haldenwang, den 29.07.2022

Johann Brendle  
Verbandsvorsitzender

---

Nr. 149

### **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen Satzung vom 29.07.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 und 11.10.2018**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 und 11.10.2018

## **§ 1**

### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,56 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 19,30 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,35 €   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 18,00 €. |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,21 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,30 €. |

## **§ 2**

### **§ 10 Abs. 1 Satz 2 behält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 4,09 € pro Kubikmeter Abwasser.

## **§ 3**

### **§ 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse oder eines Ausdrucks des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (abgekürzt HI-Tier oder HIT) erbracht werden.

## **§ 4**

### **§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Haldenwang, den 29.07.2022

Johann Brendle  
Verbandsvorsitzender

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat